

**Information  
vom 22. Juli 2019**

# **Problemfall Totenbeschau**

***Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!***

Da das Leichen- und Bestattungswesen als Teil der örtlichen Gesundheitspolizei eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden darstellt, trifft die Gemeinden die Verpflichtung, den Gemeindesanitätsdienst, zu dem auch die Totenbeschau zählt, zu organisieren.

Nach der „Abschaffung“ des Distriktsärztesystems im Jahr 2003 gab es durch die zu diesem Zeitpunkt flächendeckende Versorgung mit Ärzten keine unmittelbaren Auswirkungen. Wir haben jedoch schon seinerzeit auf die zu erwartende Problemlage hingewiesen, wonach durch Pensionierungen ohne Nachbesetzungsmöglichkeit ein Betreuungseingpass entstehen wird.

So haben wir uns um eine Neuregelung des Gemeindefarzteswesens bemüht und es ist uns im Jahr 2014 nach vielen Verhandlungsrunden gelungen, einen Vertrag mit der Ärztekammer zu vereinbaren, der an das alte Bereitschaftsdienstmodell gekoppelt war. Auf Grundlage dieser Verträge konnte der Gemeindesanitätsdienst durch Gemeindeärzte parallel zum nunmehr endgültig auslaufenden Distriktsarztsystem erbracht werden.

Durch die Umstellung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und Einführung des Gesundheitstelefon 1450 zum 1. April 2019 wurde diesen Verträgen die Grundlage entzogen. Ein Großteil der bisher im Bereitschaftsdienst tätigen Ärzte erachtet sich nun durch die erfolgte Systemumstellung nicht mehr an allenfalls geschlossene Verträge mit den Gemeinden gebunden.

**Nach Drängen von uns und umfangreichen Diskussionen sowie Verhandlungen wurde nunmehr eine Änderung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes durch den Landtag erreicht.**

Nunmehr ist analog zur Befugnis der Notärzte zur Todesfeststellung und der Zustimmung zur Entfernung der Leiche vom Sterbeort nach dem **neu formulierten § 3 Abs 5 des Leichenbestattungsgesetzes auch jede/jeder zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärztin/Arzt ermächtigt, den Tod festzustellen und die Zustimmung zur Entfernung des Leichnams vom Sterbeort zu verfügen.**

Für die vorläufige Feststellung des Todes und die Ermächtigung, den Verstorbenen zu verbringen, wurde auch bereits eine Formularvorlage vorbereitet. Dieses Formular ist vom jeweiligen Arzt auszufüllen und wird der Gemeinde über den beigezogenen Bestatter vorgelegt werden (dies ersetzt allerdings nicht das vom Totenbeschauer schlussendlich noch auszufüllende Formular).

Das entsprechende **Formular** finden Sie zu Ihrer Kenntnisnahme im Anhang.

Positiv ist es auch, dass der Landesgesetzgeber einem Vorschlag des Gemeindebundes Steiermark gefolgt ist und in **§ 3 Abs 3a des Leichenbestattungsgesetzes die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nunmehr ermächtigt** werden – wenn im **Ausnahmefall keine Totenbeschauer zur Verfügung stehen – ad hoc eine/n zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigten Ärztin/Arzt zur Vornahme der Totenbeschau heranzuziehen (§ 3 Abs 3a Leichenbestattungsg).**

Das Gesetz stellt an diese „**direkte Beauftragung**“ **keine sonderlichen Formalerfordernisse**. Unseres Erachtens kann ein derartiger Auftrag daher wohl auch (fern-)mündlich erteilt werden.

Für die Durchführung der Totenbeschauen steht den **jeweiligen Ärzten dasselbe Entgelt** wie vertraglich bestellten Totenbeschauern zu.

Wir haben immer eine umfassende Lösung eingefordert und deshalb können diese Anpassungen nur einen Zwischenschritt bis zu einer zufriedenstellenden Regelung darstellen. Wir begrüßen die Einberufung einer Arbeitsgruppe durch Landesrat Mag. Christopher Drexler mit dem Ziel, eine nachhaltige gesetzliche Lösung zu finden.

#### **Anlagen:**

Gesetzestext der Novelle

Formular „Feststellung des Todes“

*Mit herzlichen Grüßen!*



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



[post@gemeindegund.steiermark.at](mailto:post@gemeindegund.steiermark.at)



[www.gemeindegund.steiermark.at](http://www.gemeindegund.steiermark.at)